

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Gesundheit

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



HOA5-I-1342/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: gesundheit.bhho@noel.gv.at

Fax: 02982/9025-28571 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Andreas Nowak

(0 29 82) 9025

Durchwahl

28575

Datum

30. Oktober 2020

Betreff

Verordnung betreffend ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 30. Oktober 2020 aufgrund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBI. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBI. I Nr. 104/2020, und der §§ 3 und 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBI. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBI. I Nr. 104/2020, verordnet:

Verordnung betreffend ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

§ 1

Abweichend von § 10 Abs. 3 erster Satz der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBI. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBI. II Nr. 456/2020, sind Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit einer Höchstzahl bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 1.000 Personen im Freiluftbereich zulässig. Die sonstigen Bestimmungen des § 10 der COVID-19-Maßnahmenverordnung bleiben unberührt.

§ 2

Bei Sportveranstaltungen sind keine Zuschauer erlaubt. Ausgenommen davon sind:

1. Angehörige (§ 36a AVG, BGBI. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBI. I Nr. 58/2018 ist sinngemäß anzuwenden) von Minderjährigen, die an der Sportveranstaltung teilnehmen;
2. bis zu 1.500 Zuschauer mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen bei Sportveranstaltungen im Freiluftbereich im Rahmen eines bundesweiten oder internationalen Bewerbes, der speziellen Richtlinien zur COVID-19-Prävention unterliegt.

§ 3

Das Betreten von Betriebsstätten gemäß § 6 der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 456/2020, in geschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn vom Besucher (ausgenommen Beherbergungsgäste von Beherbergungsbetrieben) während seiner Verweildauer vor der Konsumation in der Betriebsstätte dem Betreiber Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Datum und Uhrzeit bekannt gegeben werden. Der Betreiber hat diese Daten um die Tischnummer zu ergänzen. Diese Datenerhebung ist auch im Wege einer elektronischen Datenerfassung möglich. Der Betreiber hat diese Daten für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren bzw. den Zugang dazu sicherzustellen. Auf Verlangen sind diese Daten den Gesundheitsbehörden zu übermitteln. Die Registrierungspflicht gilt nicht für das Abholen und Liefern von Speisen, Getränken und Tabakwaren sowie den Besuch der Sanitärräumlichkeiten der Betriebsstätten.

§ 4

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für die in der COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 in der Fassung BGBl. II Nr. 456/2020, vorgesehenen Ausnahmen vom Anwendungsbereich.
- (2) Bereits bestehende Bewilligungen für Veranstaltungen dürfen bis zum Höchstausmaß nach den Bedingungen der §§ 1 und 2 ausgeübt werden.

§ 5

Wenn die auf der Website des für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers veröffentlichten Empfehlungen der Corona-Kommission (§ 2 COVID-19-Maßnahmengesetz) zumindest ein hohes Risiko (Farbe Orange des Ampelsystems) ergeben, sind die §§ 1 bis 3 ab dem der Veröffentlichung auf der Website folgenden Montag, frühestens ab dem 2. November 2020, anwendbar.

Ergeht an:

- 1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen des Bürgermeisters mit dem Ersuchen die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und auf der Website zu veröffentlichen.**

2. BH Horn - Bürodirektion (IT)
3. Ingrid Fettinger, Bezirkshauptmannschaft Horn mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
4. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
5. Bürgerbüro Landhaus mit der Bitte um Veröffentlichung auf der Homepage
6. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der BH Horn;

7. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Kenntnis;
8. Corona-Kommission
9. Bezirkspolizeikommando Horn, Prager Straße 32, 3580 Horn

Für den Bezirkshauptmann
Mag. O b l e s e r